

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung

Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis – Gültig ab 01. Februar 2016

Nr.	Amtshandlung - Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
11	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00
12	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
121	Einzelfall	20,00
122	Befristete Zulassung	100,00
13	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	100,00
14	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 20,00 bis 200,00
15	Zustimmung zur Umbettung	
151	eines erdbestatteten Verstorbenen oder Gebeinen	25,00
152	einer Urne	15,00
16	Bearbeitung einer Gebührenerstattung aus Anlass einer vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	30,00
17	Genehmigung einer Bestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Friedhofssatzung	100,00
2	<u>Benutzungsgebühren</u>	
21	<u>Grundgebühr</u>	
	für jede Bestattung	
211	einer Person von über 5 Jahren	280,00
212	eines Kindes unter 5 Jahren	280,00
213	einer Fehlgeburt, Totgeburt oder eines Ungeborenen	280,00
22	<u>Begräbnisordner und Leichenträger</u>	
	je Person	38,00
23	<u>Grabherstellung</u>	
230	auf den Friedhöfen der Stadtteile Waldau und Langenordnach	
2301	bei Bestattungen in Wahlgräbern	380,00
2302	bei Bestattungen in Reihengräbern	380,00
2303	bei Bestattungen in Kindergräbern	190,00
2304	für ein Urnengrab ohne Schacht	76,00
2305	Zuschlag für Tieferlegung in neuangelegten Gräbern	116,00

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
231	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee	
2311	bei Bestattungen in Wahlgräbern	585,00
2312	bei Bestattungen in Reihengräbern	585,00
2313	bei Bestattungen in Kindergräbern	290,00
2314	für ein Urnengrab ohne Schacht	76,00
2315	Zuschlag für Tieferlegung in neu angelegten Gräbern	116,00
232	auf dem Friedhof auf dem Stalter	
2321	bei Bestattungen in Wahlgräbern	507,00
2322	bei Bestattungen in Reihengräbern	507,00
2323	bei Bestattungen in Kindergräbern	250,00
2324	für ein Urnengrab ohne Schacht	76,00
2325	Zuschlag für Tieferlegung in neu angelegten Gräbern	116,00
24	<u>Benutzung von Friedhofshallen und Leichenzellen</u>	
241	auf dem Friedhof im Stadtteil Langenordnach und auf dem alten Friedhof Neustadt	
2411	Friedhofskapelle, bei einmaliger Benutzung	120,00
2412	Friedhofskapelle, bei zweimaliger Benutzung	130,00
2413	Friedhofskapelle, bei Überführung nach außerhalb der Stadt	130,00
2414	Benutzung einer Leichenzelle oder Kühlzelle je angef. Tag	50,00
242	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee und auf dem Friedhof auf dem Stalter	
2421	Friedhofskapelle, bei einmaliger Benutzung	150,00
2422	Friedhofskapelle, bei zweimaliger Benutzung	160,00
2423	Friedhofskapelle, bei Überführung nach außerhalb der Stadt	160,00
2424	Benutzung einer Leichenzelle oder Kühlzelle je angef. Tag	50,00
3	<u>Überlassung von Reihengräbern</u>	
31	auf den Friedhöfen der Stadtteile Langenordnach und Waldau	
311	für Personen von über 5 Jahren	290,00
312	für Kinder unter 5 Jahren	145,00
313	für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder eines Ungeborenen	73,00

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
31.1	auf dem Friedhof Titisee (alter Teil)	
31.11	für Personen von über 5 Jahren	1.020,00
31.12	für Kinder unter 5 Jahren	600,00
31.13	für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder eines Ungeborenen	300,00
32	auf dem Friedhof auf dem Stalter	
321	für Personen über 5 Jahren	1.370,00
322	für Kinder unter 5 Jahren	740,00
322.1	für eine Fehlgeburt, Totgeburt oder eines Ungeborenen	370,00
323	gemeinschaftliche Urnenreihengräber, anonym	780,00
324	Rasenreihengrab	1.590,00
325	Urnenbaumgrab als Reihengrab	1.040,00
33	auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (Erweiterungsteil 1992)	
331	für Personen von über 5 Jahren	1.530,00
332	gemeinschaftliche Urnenreihengräber, anonym	1.060,00
4	<u>Überlassung von Wahlgräbern für 25 Jahre</u>	
41	<u>auf dem alten Friedhof Neustadt je Grabplatz</u>	
411	am mittleren Hauptweg, im abgetrennten Feld J und an der Umfassungsmauer	360,00
412	an allen anderen Wegen und in den Feldern K, L, M und N	255,00
413	alle Gräber in den Feldern A, D und E, die nicht an einem Weg liegen	205,00
414	alle anderen Gräber innerhalb eines Gräberfeldes, die nicht an einem Weg liegen	150,00
415	Urnengräber im Urnenfeld	75,00
416	bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung 50 % der Gebühren nach 411 – 415	
417	Ehrenurnengrabstätte	910,00
42	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (alter Teil)</u> ohne Unterschied der Lage je Grabplatz	795,00
421	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (mittlerer Teil)</u>	
4221	für ein Einzelgrab	1.530,00
4222	für ein Doppelgrab	2.060,00
43	<u>auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Langenordnach und Waldau</u>	
431	ohne Unterschied der Lage je Grabplatz für Erdbestattungen	690,00
432	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	290,00
44	<u>Mehrfachgräber</u> für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Mehrfachgrab ist jeweils das Mehrfache der Gebühr für einen Grabplatz nach Nr. 411-416, 42 und 431 zu bezahlen.	

Nr.	Amtshandlung – Gebührentatbestand	Gebühr Euro
45	<u>auf dem Friedhof auf dem Stalter</u>	
451	für ein Einzelgrab	1.590,00
452	für ein Doppelgrab	2.400,00
453	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	930,00
454	für eine Urnenwahlkammer (20 Jahre)	1.130,00
46	<u>auf dem Friedhof im Stadtteil Titisee (Erweiterungsteil 1992)</u>	
461	für ein Einzelgrab	1.660,00
462	für ein Doppelgrab	2.190,00
463	für ein Urneneinzelgrab (20 Jahre)	1.140,00
464	für eine Urnenwahlkammer	1.400,00
47	<u>Verlängerung des Nutzungsrechts</u> auf volle 25 bzw. 20 Jahre bei einer Bestattung 1/25 bzw. 1/20 der Gebühren nach 411 – 464 für jedes angefangene Jahr	
48	<u>Zuschlag</u> zur Grabplatzgebühr bei einer Zweitbestattung in einem Grab während laufender Nutzungsdauer nach vorangegangener Tieferlegung 50 % der jeweiligen Grabplatzgebühr nach 411 – 464	
49	<u>Zuschlag</u> zur Grabplatzgebühr bei einer Bestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofssatzung 50 % der jeweiligen Grabplatzgebühr nach 311 – 464	
5	<u>Stundenlöhne</u> für Arbeiten, die in den Gebühren nach Nr. 1 – 4 nicht erfasst sind	
51	je angefangene Personalstunde	38,00
52	je angefangene Maschinenstunde	50,00
53	Zuschlag in besonders erschweren Fällen zur Gebühr nach 51 und 52 50 % bis 100 %	
6	<u>Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten</u> bei den Gebühren nach Nr. 22, 23 und 5 werden für Samstags-Tätigkeit 50 % und für Sonntags-Tätigkeit 100 % Zuschlag berechnet.	

Titisee-Neustadt, den 22. Dezember 2015

Hinterseh, Bürgermeister